

Verordnungsblatt für die Gemeinde Schwendau

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 30. Jänner 2026

1. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendau vom 19. Jänner 2026 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Schwendau legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 232,- Euro
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 463,- Euro
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 670,- Euro
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 950,- Euro
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1331,- Euro
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.711,- Euro
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.091,- Euro
- fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe vom 10.11.2022 kundgemacht vom 11.11.2022 bis 28.11.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hauser Franz